

**Reglement
der Wasserversorgung
Simplon-Dorf**

Reglement der Wasserversorgung Gemeinde Simplon-Dorf

- Art. 1 Die Wasserversorgung der Gemeinde Simplon-Dorf ist ein Betriebszweig der Gemeinde. Die Ueberwachung derselben obliegt dem Gemeinderat. Die Kommission der Wasserversorgung setzt sich aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates und dem jeweiligen Feuerwehrrkommandanten zusammen.
- Art. 2 Die Wasserversorgung bezweckt die Speisung der öffentlichen Brunnen und Hydrantenanlagen und die Abgabe von Trink- und Tränkewasser an die Privaten im Rahmen und Umfang der Leistungsfähigkeit der bestehenden Anlagen zu den Bedingungen dieses Reglementes und den jeweils gültigen Tarifpreisen. Für die Festsetzung, Anpassung und Abänderung der Tarife ist die Urversammlung zuständig. Der Tarif und seine Abänderungen müssen vom Staatsrat genehmigt werden.
- Art. 3 Die Gemeinde liefert Trink- und Tränkewasser normalerweise ständig in vollem Umfange. Sie übernimmt indessen für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte und Temperatur und konstanten Druck des Wassers keine Verpflichtung. Die geeignete Sicherung für empfindliche Installationen und Apparate sind seitens der Abnehmer selber zu besorgen.
- Art. 4 Jeder Missbrauch bei Wasserbenützung ist tunlichst zu vermeiden. In schweren Fällen ist der Gemeinderat befugt, die Wasserabgabe zu reduzieren oder sogar in vollem Umfang zu unterbinden.
- Art. 5 Allfällige Unterbrechungen des Wasserzuflusses, ungenügende Deckung des Bedarfs oder anderer vorübergehender Mängel in der Wasserversorgung, die nicht selbst verschuldet, verpflichten die Gemeinde weder zu einem Schadenersatz noch zur Herabsetzung des Tarifs. Der Gemeinderat ist berechtigt, bei Notzeiten, alle ihm als notwendig erscheinenden Massnahmen zu ergreifen, um jeder Wasservergeudung vorzubeugen.

- Art. 6 Bei Feuealarm stehen dem Feuerwehrrdienst sämtliche Anlagen und Installationen der Wasserversorgung uneingeschränkt zur Verfügung. Die Hydranten dürfen in der Regel nur zu Feuerlösch- oder Uebungszwecken benützt werden. Für einen anderweitigen Gebrauch kann der Gemeinderat in Ausnahmefällen, gestützt auf ein schriftliches Gesuch hin, Bewilligung erteilen.
- Art. 7 Jedes Gesuch um Anschluss an die Wasserversorgung muss vom Eigentümer der jeweiligen Liegenschaft schriftlich beim Gemeinderat eingereicht werden.
Dasselbe gilt auch bei den Aenderungen oder Erweiterungen der bereits bestehenden Installationen. Anschlüsse und Installationen an das öffentliche Wasserversorgungsnetz bis und mit dem Abstellhahn der betreffenden Liegenschaft dürfen in der Regel nur von Installateuren ausgeführt werden, die im Besitze einer von der Gemeinde erteilten Bewilligung oder Konzession sind. Jeder unbefugte Anschluss, jedes unbefugte Manipulieren am Wasserversorgungsnetz der Gemeinde ist verboten und wird bestraft.
Die Zuleitungen vom Wasserversorgungsnetz der Gemeinde zu den privaten Liegenschaften sind mit mindestens 1 m Erdmaterial zu überdecken. Das verwendete Zuleitungsmaterial muss gegenüber dem Betriebsdruck der Hauptleitung den nötigen Widerstand aufweisen.
- Art. 8 Beim Verkauf einer Liegenschaft hat der Abonnent die Pflicht, die Gemeindeverwaltung mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen. Im Unterlassungsfalle schuldet er den Wasserzins bis zur Abmeldung.
- Art. 9 Die Gemeinde hat das Recht, die Hausinstallationen jederzeit kontrollieren zu lassen. Dem mit dieser Kontrolle Beauftragten ist der Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Liegenschaft zu gewähren.

Werden Installationsmängel festgestellt, so wird dem Abonnenten eine Frist zur Behebung dieser Mängel mitgeteilt. Wird dieser Mangel innert der festgesetzten Frist nicht behoben, ist der Gemeinderat ermächtigt, dem Betreffenden die Wasserleitung zu unterbinden.

- Art. 10 Das Hauptleitungsnetz der Gemeinde wird nach den jeweiligen Bedürfnissen und der Wirtschaftlichkeit erstellt, erweitert und unterhalten. Ab dem Hauptleitungsnetz übernimmt der Abonnent die entsprechenden Kosten für Anschluss und Zuleitung. Die Gewährung der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache des Abonnenten.
- Art. 11 Zur Deckung der Kosten für den Bau, den Unterhalt, den Betrieb und die Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen werden von der Gemeinde folgende Gebühren erhoben:
- a) Anschlussgebühren für Abonnenten;
 - b) Gebühren für den Bezug von sogenanntem «Bauwasser»;
 - c) Jährliche Wasserzinse nach Pauschaltarif;
 - d) Gebühren für das Berieseln der Wiesen.
- Art. 12 Die Rechnungsstellung für den Wasserverbrauch erfolgt an den Eigentümer der Liegenschaft, und zwar einmal pro Jahr. Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage seit der Rechnungsstellung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Wer die Rechnung nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt, dem kann die Wasserzufuhr abgeschnitten werden. Vorbehalten bleibt die rechtliche Eintreibung der Forderung.
- Art. 13 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat mit einer Busse von Fr. 20.— bis Fr. 200.— bestraft. Konzessionierten Installateuren kann bei gröblicher Verletzung dieses Reglementes vom Gemeinderat die Konzession oder die Installationsbewilligung entzogen werden.

- Art. 14 Bei Aufhebung des Abonnementes ist der Gemeinderat ermächtigt, die Leitung des Eigentümers auf seine Kosten vom Hauptnetz der Gemeinde zu trennen oder trennen zu lassen.
- Art. 15 Differenzen in der Auslegung dieses Reglementes zwischen dem Beauftragten der Gemeinde und dem Abonnenten werden vom Gemeinderat entschieden. Der Rekurs an den Staatsrat, als Aufsichtsbehörde der Gemeinden, bleibt vorbehalten. Er kann in-ner 20 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses auf Stempelpapier in zweifacher Ausfertigung beim Staatsrat eingereicht werden.
- Art. 16 Wer bis zum Jahresende aus Versehen oder andern Gründen keine Rechnung erhalten hat, ist verpflichtet, sich bei der Gemeindeverwaltung zu melden.
- Art. 17 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Urversammlung sofort in Kraft.
Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18. März 1975 angenommen.

Genehmigt durch die Urversammlung am 25. Mai 1975.

Der Präsident
Dr. Escher Gregor

Der Schreiber
Escher Leo

Angenommen durch den Staatsrat in seiner Sitzung vom 6. August 1975.